



### Anwaltslehrgang

Besprechungsklausur "Musikschule" – ZJS 2023 II 8

Rechtsanwalt Dr. Thomas Troidl

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Kanzlei Schlachter und Kollegen www.regierung.oberpfalz.bayern.de



#### Aufgabenstellung

- Schriftsatz an BayVGH: Erwiderung auf Antrag auf Zulassung der Berufung
  - ✓ Rubrum
  - ✓ Antrag
  - ✓ Rechtsausführungen
  - ✓ Unterschrift Rechtsanwalt
- 2. Mandantenschreiben
- 3. Ggf. Hilfsgutachten



# Übersicht: Berufungs(zulassungs)gründe (und Revisionsgründe)

#### § 124 II VwGO: Zulässigkeit der <u>Berufung</u>

§ 132 II VwGO: Zulassung der Revision

Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- 1. wenn **ernstliche Zweifel** an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- 2. wenn die Rechtssache **besondere** tatsächliche oder rechtliche **Schwierigkeiten** aufweist,
- 3. wenn die Rechtssache **grundsätzliche Bedeutung** hat,
- 4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender **Verfahrensmangel** geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung **beruhen** kann.

- 1. die Rechtssache **grundsätzliche Bedeutung** hat,
- 2. das Urteil von einer Entscheidung des

Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

ein
 Verfahrensmangel
 geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die
 Entscheidung beruhen kann.



## Vorgehensweise Erwiderung auf Antrag auf Zulassung der Berufung

- 1. Eingehen auf einzelne Zulassungsgründe, die im Antrag auf Zulassung der Berufung vorgebracht werden
  - Keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils, § 124 II <u>Nr. 1</u> VwGO
  - Kein Verfahrensmangel, § 124 II Nr. 5 VwGO
- 2. Zusatzfragen des Mandanten = Mandantenschreiben
  - Hätten Eheleute nicht Berufung einlegen müssen?
  - Antrag an das richtige Gericht? Damit vielleicht schon Frist abgelaufen?
  - Neu vorgetragene Einwände gegen Satzungsbeschluss können doch nicht mehr berücksichtigt werden
  - Sache mit Entscheidung des BayVGH jetzt dann wirklich beendet?



- ▶ Keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils, § 124 II Nr. 1 VwGO
  - Allg. LK im Hinblick auf Klägerin zu 1 unzulässig; zudem insgesamt unbegründet
    - Klägerin fehlt Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog
      - Kläger zu 2 hat auf eigene Rechnung gezahlt, damit kein Anspruch der Klägerin zu 1 aus Art. 13 l Nr. 2 lit. b KAG i.V.m. § 37 ll AO denkbar
      - Zwar wäre sie nach § 4 Abs. 4 2 GebS auch Gebührenschuldnerin (haftend als Gesamtschuldnerin); sie wurde aber von der Beklagten nicht in Anspruch genommen; Stellung als (weitere) Sorgerechtsinhaberin (§ 1626 I BGB) wirkt sich nicht aus
    - Kein Anspruch auf Rückzahlung aus Art. 13 I Nr. 2 lit. b KAG i.V.m. § 37 II AO
      - Abschließende AGL; daneben kein § 812 BGB analog; auch kein Folgenbeseitigungsanspruch
      - Weder ohne rechtlichen Grund gezahlt (§ 37 II 1 AO), noch rechtlicher Grund später weggefallen (§ 37 II 2 AO)



- ▶ Keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils, § 124 II Nr. 1 VwGO
  - Allg. LK im Hinblick auf Klägerin zu 1 unzulässig; zudem insgesamt unbegründet
    - Kein Anspruch auf Rückzahlung aus Art. 13 I Nr. 2 lit. b KAG i.V.m. § 37 II AO
      - Gebührenbescheid = Rechtsgrund für Behaltendürfen der Musikschulgebühren
        - Bescheid nicht aufgrund der seitens der Kläger behaupteten Unwirksamkeit der GebS nichtig,
           Art. 13 I Nr. 3 lit. b KAG i.V.m. § 125 I AO
        - Bescheid nicht aufgr. der vorzeitigen **Abmeldung** erledigt, Art. 13 I Nr. 3 lit. b KAG i.V.m. § 124 II AO
        - Bescheid nicht aufgr. der vom Kläger zu 2 vorgenommenen **Zahlung** erledigt, Art. 13 l Nr. 3 lit. b KAG i.V.m. § 124 ll AO
          - VA = **Rechtsgrund** für das **Behaltendürfen** des Betrags



- ▶ Bescheid nicht aufgr. der seitens der Kläger behaupteten Unwirksamkeit der GebS nichtig, Art. 13 I Nr. 3 lit. b KAG i.V.m. § 125 I AO
  - Unwirksamkeit GebS ≠ zwingend Nichtigkeit VA
  - Aber ohnehin: GebS formell ordnungsgemäß zustande gekommen
    - Ladung mittels E-Mail mit Link, der durch Anklicken zu pers. Einladung mit TOP über passwortgeschützten Bereich der Homepage führte, war ordnungsgemäß, Art. 47 II GO (keine näheren Vorgaben im Gesetz, vgl. <u>Art. 46 II 1 GO</u>)
      - "Bringschuld" des Einladenden gewahrt
      - Mitwirkung des Eingeladenen übersteigt nicht Anforderungen an z.B. Ladung per Post
    - Etwaiger Ladungsmangel gegenüber GR Schulz u. Brade geheilt
      - Schulz anwesend und nicht gerügt
      - **Brade** zwar nicht anwesend, aber zwei Wochen vor der Sitzung entschuldigt, weil Tochter heiratet (lässt Schluss zu, dass sich Ladungsmangel nicht ausgewirkt hätte)
- ▶ Bescheid nicht aufgr. der vorzeitigen **Abmeldung** erledigt, Art. 13 l Nr. 3 lit. b KAG i.V.m. § 124 ll AO
  - Keine Erledigung "auf andere Weise"
  - Abmeldung betrifft BenutzungsVH, GebührenVH aber akzessorisch, § 5 GebS
  - Kein "wichtiger Grund" i.S.v. § 6 III 1 MusikschulS gerichtlich voll überprüfbar Fortsetzung BenutzungsVH nicht unzumutbar Argumente?



- Kein "wichtiger Grund" i.S.v. § 6 III 1 MusikschulS gerichtlich voll überprüfbar Fortsetzung BenutzungsVH nicht unzumutbar Argumente?
  - Wille Satzungsgeber (§ 5 I lit. b GebS = Gebühren nur anteilig zu entrichten, wenn Unterricht für mehr als einen Kalendermonat ausfällt)
  - Aufnahme für ein ganzes Schuljahr
  - Stets mit vorübergehenden Unterrichtsausfällen zu rechnen
  - Keine nennenswerten Kosteneinsparungen durch Unterrichtsausfall
  - Gebühren weit unterhalb des auf dem privaten Musikschulmarkt Üblichen
  - Unterrichtserfolg nicht ernsthaft in Frage gestellt
  - Erster auf Lehrerkonferenz beruhender Unterrichtsausfall hätte durch Kläger selbst vermieden werden können, wenn der Unterricht – wie <u>angeboten</u> – an einem anderen Tag **nachgeholt** worden wäre
  - Keine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass Lehrerin auch in den nachfolgenden Monaten oft verhindert sein würde (z.B. chronische Erkrankung)



- ▶ Kein Verfahrensmangel, § 124 II Nr. 5 VwGO
  - Rüge der Verletzung der gerichtlichen Hinweispflicht (Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 I GG, § 108 II, § 86 III VwGO)
    - Unterblieben = Hinweis darauf, dass vor einer Rückforderung der Musikschulgebühren eine <u>Aufhebung</u> des Gebührenbescheides erforderlich ist
    - <u>ABER</u>: Nachdem die vorzeitige Abmeldung unwirksam war, hätte dies nicht zum Erfolg der Klage geführt
    - Damit kann das Urteil jedenfalls nicht auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel "<u>beruhen</u>" (WL § 124 II Nr. 5 VwGO!)



#### Begleitschreiben an Mandanten

- ▶ VG hat verkannt, dass die Klage bereits deshalb unzulässig, weil **allg. LK** gegenüber einer VK auf Erlass eines Abrechnungsbescheides **subsidiär** ist (Art. 13 I Nr. 5 lit. a KAG i.V.m. § 218 II 2 AO)
  - Nicht gerügt, weil Änderung der Klage noch denkbar
- ▶ VG hat zu Recht angenommen, dass Klage des **Klägers zu 2** nicht deshalb unzulässig, weil er vor Erhebung keinen Antrag nach Art. 21 VwZVG gestellt hat
  - Hier geht es nicht um Einwendung gegen Vollstreckung
- ▶ Kläger haben mit Antrag auf Zulassung der Berufung den richtigen Rechtsbehelf gewählt, weil eine Berufung nur zulässig ist, wenn diese vom VG oder BayVGH zugelassen wurde, § 124 I VwGO
  - Antrag beim VG zu stellen, § 124a Abs. 4 2 VwGO, also nicht verfristet (Fristberechnung!)
- Kläger können Ladungsmängel hins. GR-Sitzung noch zulässig vorbringen
  - Im Zulassungsverfahren werden neue Tatsachen berücksichtigt, § 128 S. 1 VwGO (wenn sie nicht verzögern, 128a I 1 VwGO)
  - Zwar Jahresfrist nach § 47 II 1 VwGO abgelaufen, hier aber inzidente NK (keine Frist!)
- BayVGH wird Antrag auf Zulassung der Berufung <u>ablehnen</u>; damit wird Urteil rechtskräftig, § 124a V 4 VwGO (bei Zulassen würde Verfahren fortgeführt, § 124a V 5 VwGO)



#### Hilfsgutachten

- Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung der Berufung im Übrigen
  - Statthaft = gegen Endurteile, § 124 I VwGO
  - Form der §§ 125 I, 81, 82 VwGO eingehalten
  - Postulationsfähigkeit Antrag durch RA eingereicht, § 67 II 1, Abs. 4 VwGO
  - Nach Bearbeitervermerk ordnungsgemäß in elektronischer Form eingereicht, §§ 55a I, III, 55d 1 VwGO
  - Begründung erfolgt gleich mit Antrag, dafür wären aber zwei Monate ab Zustellung des Urteils Zeit gewesen, § 124a Abs. 4 S. 4 VwGO
  - Eheleute Lenz beteiligtenfähig nach § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO und nach § 62 I Nr. 1 VwGO i.V.m. §§ 104 ff. BGB prozessfähig;
    Gemeinde gemäß § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO beteiligtenfähig; wird als juristische Person des öffentlichen Rechts im Prozess vertreten durch ihre erste Bürgermeisterin, § 62 III VwGO i.V.m. Art. 38 I GO
  - Formelle Beschwer = Klageabweisung
  - Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs wird von der Rechtsmittelinstanz nicht mehr geprüft, § 17a Abs. 5 GVG